GEMEINDE**GOSSAU**

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Protokoll Nr. 13 vom 01. Oktober 2025

Aufhebung kommunale Gewässerabstandslinien (GAL); Verabschiedung zuhanden der öffentlichen Auflage

6.0.4 145

Gewässer bilden vielfältige und vernetzte Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Für die Ausbildung dieser Lebensräume brauchen die Gewässer genügend Raum. Lebendige Gewässer mit genügend grossen Gewässerräumen erfüllen eine Vielzahl von Schutz- und Nutzungsansprüchen an die Gewässer und sind Voraussetzung für eine funktionierende, integrale Wasserwirtschaft. Deswegen hat der Bund 2011 das revidierte Gewässerschutzgesetz (GSchG) und die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV) in Kraft gesetzt. Mit diesen gesetzlichen Grundlagen verpflichtet der Bund die Kantone entlang von Seen, Flüssen und Bächen einen sogenannten Gewässerraum festzulegen und vor Überbauung zu schützen.

Die Gemeinde Gossau ZH hat für alle Fliessgewässer und stehende Gewässer innerhalb des Siedlungsgebiets Gewässerräume nach Art. 41a/b GSchV und § 15 HWSchV im vereinfachten Verfahren ausgeschieden. Diese Gewässerräume wurden durch die Baudirektion rechtsgültig festgelegt. Mit den neuen Gewässerräumen werden der Raumbedarf zur Umsetzung von ökologischen Massnahmen und zur Revitalisierung (Schutzmassnahmen für die Gewässer) sowie der Raumbedarf für den Hochwasserschutz (Schutzmassnahmen vor den Gewässern) gesichert.

Projekt

Mit der Festsetzung der Gewässerräume verlieren die noch vorhandenen Gewässerabstandslinien (GAL) ihre ursprünglich alleinige Schutzfunktionen. Um eine doppelte Regelung des Raumbedarfs der Gewässer zu vermeiden, sollen die rechtskräftigen Gewässerabstandslinien aus dem Jahre 2000 aufgehoben werden. Die GAL wurden lediglich an einzelnen ausgewählten Lagen in Gossau Dorf und in Bertschikon festgelegt. Das heisst, sie wurden nicht durchgehend dem Gewässerlauf folgend ausgeschieden. Von den GAL betroffen sind einzelne Gewässerabschnitte entlang des Gossauerbachs, des Laufenbachs sowie des Wüeribachs. Nach der Aufhebung gibt es in der Gemeinde Gossau ZH keine GAL mehr. An ihre Stelle sind die Gewässerräume gemäss Art. 41a/b GSchV getreten, welche diese Schutzfunktionen übernommen haben.

Konkret werden folgende GAL aufgehoben:

- Am Gossauerbach:
  - GAL Badiweiher
  - GAL Tannenbergstrasse – Oeliweiher
  - Oeliweiher – Zwetschmetweg
  - GAL Zwetschmetweg – Laufenbachstrasse
  - GAL Unterdorf
  - GAL Bachstrasse

- Am Laufenbach:
  - GAL Rebhaldenstrasse
  - GAL Zentrum Büelgass
- Wüeribach:
  - GAL Bertschikerstrasse

Im Planungsbericht von Planpartner AG, Zürich, vom 16. September 2025 werden die aufzuhebenden GAL beschrieben und im Ergänzungsplan sind sie grafisch dargestellt.

Die Aufhebung der GAL haben wegen der vorgängigen Festsetzung der Gewässerräume keine nachteiligen Auswirkungen auf die betroffenen Fliessgewässer oder auf die betroffenen stehenden Gewässer.

Vorprüfung des Kantons

Die bereits 2022 zusammen mit dem Projekt der Gewässerraumfestlegung erfolgte kantonale Vorprüfung hat ergeben, dass die Aufhebung der bestehenden punktuellen Gewässerabstandslinien in Abstimmung mit der Festlegung der Gewässerräume entlang der Fliessgewässer aus raumplanerischer Sicht zweckmässig ist, um eine doppelte Regelung entlang den Gewässern zu verhindern. Aus wasserbaupolizeilicher und gewässerschutzrechtlicher Sicht sei gegen die vorgesehene Aufhebung der Gewässerabstandslinien nichts einzuwenden. Die Vorlage erweise sich als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig. Die Genehmigung könne in Aussicht gestellt werden.

Eine erneute Vorprüfung ist nach Rücksprache mit dem Kanton nicht nötig.

Verfahren

Für die Aufhebung der GAL sind folgende Schritte nötig:

- 2022: Kantonale Vorprüfung
- 1. Oktober 2025: Verabschiedung des Projektes «Aufhebung der kommunalen GAL» durch den Gemeinderat z.Hd. der öffentlichen Auflage
- Oktober – Dezember 2025: öffentliche Auflage (60 Tage)
  Innert der Auflagefrist ist jede interessierte Person berechtigt, sich zur Aufhebung der GAL schriftlich zu äussern. Allfällige Einwendungen sind bis zum Ende der Auflagefrist schriftlich der Gemeinde Gossau ZH einzureichen. Die Einwendungen haben einen Antrag mit Begründung zu enthalten. Über die nicht berücksichtigten Einwendungen wird gesamthaft bei der Festsetzung der Aufhebung durch die Gemeindeversammlung entschieden.
- Dezember 2025 / Januar 2026: allfällige Bereinigung der Vorlage
- Februar / März 2026: Verabschiedung zuhanden Gemeindeversammlung durch Gemeinderat
- Juni 2026: Gemeindeversammlung
- Bis Oktober 2026: Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich
- Oktober 2026: Publikation Planfestsetzung und Genehmigungsentscheid
- November 2026: Rekursfrist (30 Tage)
- Dezember 2026: Publikation Ausserkraftsetzung GAL

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Das Projekt zur Aufhebung der kommunalen Gewässerabstandslinien der Gemeinde Gossau ZH (V-16.09.2025) wird zur öffentlichen Auflage verabschiedet.

2. Mitteilung durch separates Schreiben an:
   (Erledigung durch die Bauabteilung)
   - Baudirektion Kanton Zürich
   - Nachbargemeinden
   - RZO
   - ÖREB-Nachführungsstelle

3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
   - Planpartner AG, Obere Zäune 12, 8001 Zürich
   - Jörg Kündig, Gemeindepräsident
   - Daniel Baldenweg, Ressortvorsteher Hochbau und Planung
   - Bauabteilunge Auflage
   - Präsidialabteilung, Bereich Öffentlichkeitsarbeit

Rechtsmittelbelehrung
Dieser Beschluss unterliegt keinen Rechtsmitteln.

Interne Beschluss-Umsetzung			Zuständigkeit
Amtliche Publikationen:	Der Beschluss ist amtlich zu publizieren.	nein	-
Kommunale systematische Rechtssammlung:	Der Beschluss begründet kommunales oder interkommunales Recht und wird in der Form dieses Beschlusses in die kommunale systematische Rechtssammlung (mit Ausnahme von «Verwaltungsverordnungen») aufgenommen.	nein	-
weitere Informationskanäle:	Der Beschluss wird nebst allfälligen amtlichen Publikationen über weitere Kanäle aktiv an die Öffentlichkeit informiert.	ja	Präsidialabteilung, Bereich Öffentlichkeitsarbeit
weitere Bemerkungen:	*Separate öffentliche Auflage: Publikation sämtlicher Beilagen im Sinne der Erwägungen in den jeweiligen amtlichen Publikationsorganen*		

Namens des Gemeinderates

Jörg Kündig
Gemeindepräsident

Thomas Peter Binder
Gemeindeschreiber

Vers: 03. Okt. 2025